



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 3. Fortsetzung

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

„Hörigkeit hat nichts Anstößiges, um die Verbindung zu bezeichnen, worinn das in Schuß oder Obhut genommene Gut mit demjenigen steht, der den Schuß davon übernommen hat. Allein das Leibeigenthum verschlingt in seiner strengen Bedeutung so wohl die ursprünglichen Eigenthumsrechte des Erbbesizers an sein unterhabendes Gut, als auch dessen natürliche Freyheit. Beyde Extremitäten waren (ursprünglich) mit National-Dienstpflicht und der damit unzertrennlich verbundenen gemeinen Ehre unverträglich. Der Hauptmann im allgemeinen Gefolge konnte wohl andere envollirte Gutsbesizer mit vertreten und sich dafür gewisse Vortheile ^{d)} ausbedingen, so daß solche Güter in jener Rücksicht hörig wurden. Allein sie konnten aus der Schußhörigkeit kein Eigenthum des Vertreters im Nationaldienste werden, weil jeder Hof ein in der Dienstrolle katastrirtes selbstständiges Wehrgut war, was die Rolle nach dem Namen des ersten Besizers wahrte. Dieses ist auch nachher so geblieben, da die Steuerrolle in die Stelle der Heerbannrolle trat u. s. w.“

§. 3. Dieses auf den Gang der Geschichte gegründete Urtheil setzt also die Richtigkeit des vorausgeschickten Grundsazes wegen
des

Siehe auch Boyer in delin. juris-germ. L. I. c. 22. §. 14. ostendunt id effectus varii, quod homo proprius non solum cum praedio, sed absque eo vendatur &c.

d) Gewöhnlich waren es Früchte.

des großen Unterschieds zwischen Leib- und Gutseigenthum außer Zweifel, und es ist eben so ausgemacht wahr, daß, so wie die persönliche oder Gutsfreyheit durch Verträge, Gesetze oder Herkommen eingeschränkt, oder auf irgend eine Art modificirt worden ist, eben so verschieden auch der Character der Freyen, Unfreyen und Leibeigenen seyn müsse.

Freylich war anfänglich und ursprünglich der Wehrgenosse ein freyer Mann, trotz der, einem andern übertragenen Vertretung; allein, nachdem die Gestalt der Dinge mit der vorigen scenitischen Lebensart sich verändert hatte; nachdem der Heerbann dem Lehndienste und dieser wieder einer neuen Disciplin weichen mußte; nachdem endlich alle Eigenthümer aus der Landes-Compagnie traten und ihre Güter andern überlassen mußten, kam natürlich, wie Möser ^{e)} bemerkt, die Frage vor: ob sie solche verpachten, oder gegen einen Erbzins verleihen, Leibeigene oder Freye darauf setzen, ein Meyer- oder Landsiedelrecht stiften, und überhaupt, ob sie diesen oder jenen Contract mit ihren Afterleuten machen wollten? Der ersten Ansicht nach standen ihnen alle diese Contracte frey.

§. 4. Hier also die wahre Tendenz der Sache, daß man nämlich mit höchster Wahrscheinlichkeit annehmen kann, daß ursprünglich Leibeigenthum ^{f)}, Gutsherrlichkeit u. s. w. auf

U 3

ei

e) in seinen patriotischen Phantasien 3. Theil p. 268.

f) ich mögte statt des Ausdrucks Leibeigenthum wohl